

§ 3 SitzVergV - (Nordrhein-Westfalen) — Sitzungsvergütung

Sitzungsvergütungsverordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Vergütung beträgt unter den Voraussetzungen der §§ 1 und 2 bei

bis zu drei Sitzungen im Kalendermonat

25,56 Euro,

vier oder fünf Sitzungen im Kalendermonat

38,35 Euro,

mehr als fünf Sitzungen im Kalendermonat

51,13 Euro.

(2) Wird ein Freizeitausgleich gewährt, ist dieser beim Anspruchsgrund nach § 2 Abs. 2 und bei der Höhe der Sitzungsvergütung (Absatz 1) in der zeitlichen Folge der Sitzungen zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: § 3 SitzVergV - (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SitzVergV%20-/3>